



Ortsbürgermeister  
Walter Post  
Telefon 06558-9018896

## Bekanntmachung

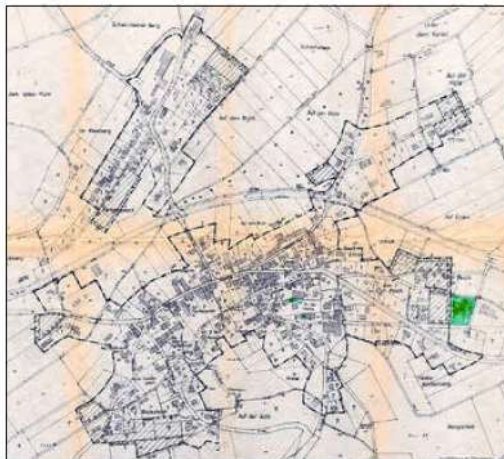
**über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 04.08.1997, welche am 16.08.1997 bekanntgemacht wurde**

### Satzungsbeschluss:

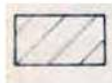
Der Ortsgemeinderat Büdesheim hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2024 die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 04.08.1997, welche am 16.08.1997 bekanntgemacht wurde, als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Satzung wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 24 Gemeindeordnung RLP ortsüblich bekannt gemacht.

### Lage und Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 04.08.1997, welche am 16.08.1997 bekanntgemacht wurde, ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



### Geltungsbereich (---)



Die damals nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen-gesetz einbezogenen Flächen (siehe Auszug Legende und Auflistung der entsprechenden Grundstücke) erstrecken sich über verschiedenen Bereich in der Ortslage Büdesheim.

### Berührte Grundstücke in der Gemarkung Büdesheim:

- im Bereich „Am Kleeberg“, Flur 7, Flurstücke: 86/3, 86/5 (tlw.), 86/6 (tlw.), 88/4 (tlw.), 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9
- im Bereich „In der Hesch“, Flur 7, Flurstück 46
- im Bereich „Hillesheimer Straße“, Flur 7, Flurstücke 73, 74 (tlw.)
- im Bereich „Auf Erden“, Flur 10, Flurstücke: 38/6 (tlw.), 38/7, 38/8 (tlw.), 38/9 (tlw.), 40 (tlw.), 42/2, 42/5, 42/6 (tlw.)
- im Bereich „In der Schlak“, Flur 13, Flurstücke: 8 (tlw.), 12/1, 14, 18/3, 18/4, 18/5 (tlw.), 18/7 (tlw.), 18/8 (tlw.)
- im Bereich „Sonnenweg“, Flur 13, Flurstücke: 21/1, 21/2, 21/5, 21/6
- im Bereich „Am Goldborn“, Flur 2, Flurstücke: 54 (tlw.), 55/3, 55/5, 55/6, 56/4
- im Bereich „In Echterbächen“, Flur 2, Flurstück 35/2
- im Bereich „Tannenweg“, Flur 2, Flurstücke: 18/3 (tlw.), 19/1, 19/2

### Ziel der Satzungsänderung:

Ziel der Satzungsänderung war die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Regelungen, um den Bauherren einen größeren Gestaltungsspielraum für die Ausnutzbarkeit der einbezogenen Außenbereichsflächen zu geben. Die zwingende Festsetzung, dass auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-gesetz einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind, ist in den heutigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr enthalten und wurde gestrichen.

Die übrigen Regelungen der Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 04.08.1997, welche am 16.08.1997 bekanntgemacht wurde, gelten ansonsten unverändert fort, ebenso wie der räumliche Geltungsbereich, der aus der obigen, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich ist.

### Auslegung:

Die oben aufgeführte Satzung mit Begründung wird vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311 (2. OG) während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

### Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Abgrenzung

und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 04.08.1997, welche am 16.08.1997 bekanntgemacht wurde, in Kraft.

### Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Büdesheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Auffertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Büdesheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Büdesheim, den 16.04.2024  
gez. Siegel  
Walter Post  
Ortsbürgermeister